Vorbemerkungen:

Die Verwaltung hatte den Kreisausschuss in seiner Sitzung am 21.03.2011 über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit der Arbeitsagentur Bonn –AA- unterrichtet. ln der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 22.03.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, erneut mit der Agentur für Arbeit Bonn zu verhandeln mit dem Ziel, analog der für Bonn getroffenen Vereinbarung die Größe der Trägerversammlung auf 12 Mitglieder anzuheben.

Nach einem Gespräch zwischen dem Landrat und der Geschäftsführung der Arbeitsagentur Bonn am 24.03.2011 konnte ein entsprechendes Ergebnis erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund konnte am 28.03.2011 per Dringlichkeitsentscheidung der Fraktionsvorsitzenden und des Landrates der 'Vereinbarung über die gründungsbegleitende Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II und zur Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis -Stand 08.03.2011-' zugestimmt werden. Gleichzeitig erhielt § 3 Abs. 2 der Vereinbarung folgende Fassung: '*Die Trägerversammlung hat insgesamt 12 stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus je 6 Vertreterinnen/Vertretern der Agentur für Arbeit und des Rhein-Sieg-Kreises.' "*

Erläuterungen:

Zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung am 12.05.2011 hat der Geschäftsführer des Jobcenters Rhein-Sieg, Herr Holtkötter, mit mail vom 01.04.2011 um Benennung der Mitglieder und Stellvertreter/innen gebeten. Diese Bitte wurde am 04.04.2011 an die Kreistagsfraktionen weitergeleitet, wobei gleichzeitig ausdrücklich auf die Mitwirkungsverbote bzw. Ausschließungsgründe für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse nach § 28 KrO NRW i. V. m. den §§ 30 – 32 GO NRW verwiesen wurde.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen.

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 35 Abs. 4 KrO NRW das Verfahren nach Absatz 3 (Verfahren nach Hare-Niemeyer wie bei der Besetzung der Ausschüsse) entsprechend anzuwenden.

In der Trägerversammlung entfallen nunmehr 6 Sitze auf den Rhein-Sieg-Kreis, wobei der Landrat kraft Gesetzes einen dieser Sitze innehat. Zur Besetzung der weiteren 5 Sitze wurden von den Kreistagsfraktionen die v. g. Mitglieder und Stellvertreter/innen vorgeschlagen (vgl. **Anhang**).

Da die erste Sitzung der Trägerversammlung für den 12.05.2011 terminiert ist, erfolgte die Benennung der Mitglieder und Stellvertreter/innen in der Trägerversammlung mit Schreiben vom 20.04.2011 vorbehaltlich der Bestätigung durch Eilbeschluss des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW in seiner Sitzung am 09.05.2011. Der Eilbeschluss wird dem Kreistag im Zuge seiner nächsten Sitzung am 27.06.2011 zur Genehmigung vorgelegt.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)